

## II.

Im Verfahren gegen die Beklagte zu 2. hat die Berufung in vollem Umfang Erfolg. Die Ausreiseforderung mit Fristsetzung und Abschiebungsandrohung vom 15. Oktober 1991 ist rechtswidrig; denn die Beklagte zu 2. war gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG a.F. verpflichtet, der Klägerin den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.

Der Klägerin stand entsprechend den obigen Ausführungen unter I.2. bereits im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 15. Oktober 1991 ein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht zu. Die Beklagte zu 2. kann sich nicht darauf berufen, infolge der unzutreffenden damaligen Angaben der Klägerin, nämlich verheiratet zu sein, von diesem asylunabhängigen Aufenthaltsrecht nichts gewußt zu haben (§ 8 a Abs. 2 AsylVfG a.F.; vgl. auch BayVGh U.v. 21.10.1992 – 19 BZ 91.30157).

Mitgeteilt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg

**Urteil**

Hess. VGh, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 AsylVfG, 51 Abs. 1 AuslG

**Asyl für Christin aus der Türkei**

1. *Der Senat hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest, daß allein in die Türkei zurückkehrenden syrisch-orthodoxen Christinnen ohne familiären und/oder sozialen Rückhalt unter dem Gesichtspunkt der Entführungsgefahr mit anschließender Zwangsislamisierung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante politische Verfolgung droht, für die den türkischen Staat die asylrechtliche Verantwortung trifft (vgl. zuletzt etwa Hess. VGh, 23.3.1992 – 12 UE 654/87 –).*

2. *Die Prognose, die Asylbewerberin werde allein in die Türkei zurückkehren, ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn sie mit einem anerkannten Asylberechtigten verheiratet ist (offengelassen von BVerwG, 8.9.1992 – 9 C 8.91 –, AuAS 11/1992, S. 8, und – 9 C 69.91 –).*

(amtl. Leitsätze)

Hess. VGh, Urteil vom 21.12.1992 – 12 UE 1847/89 -

Mitgeteilt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg

*Ann. der Red.: So auch schon HessVGh v. 20.3.1989, STREIT 1989, S. 158 ff., HessVGh v. 2.12.1991, STREIT 1992, S. 161 ff.*

**Urteil**

VG Ansbach, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, § 51 Abs. 1 AsylVfG

**Asyl für eine serbische Familie**

*Zum Asylgrund für eine serbische Familie, die von Tschetniks mit dem Ziel der Zwangsrekrutierung des Vaters verfolgt wurde, u.a. durch Vergewaltigung der Tochter.*

Urteil des VG Ansbach vom 3.12.1992 – AN 5 K 92.30042/30045/30068/30070 –

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger zu 1) ist der Lebensgefährte der Klägerin zu 4). Die Kläger zu 1) und 4) sind die Eltern der 1978, 1980 und 1988 geborenen Kläger zu 2), 3) und 5). Die Kläger, serbische Volkzugehörige aus Serbien, verließen ihr Heimatland am 19. bzw. 20. Juli 1991 und kamen am 20. bzw. 21. Juli 1991 in den Geltungsbereich des Asylverfahrensgesetzes, wo sie Asylanträge stellten.

Mit Bescheiden vom 30. August 1991 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Aus den Gründen:

Die Kläger haben einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte im Sinne des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, weil sie vor der Ausreise aus ihrem Heimatstaat dort bereits politisch verfolgt waren und bei einer Rückkehr dorthin vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher sind (vgl. BVerfG, Beschluß vom 2. Juli 1980, BVerfGE 54, S. 341).

Die Kläger zu 1) und 4) haben im Verwaltungsverfahren sowie bei Gericht vorgetragen, der Kläger zu 1) sei im Juni 1991 zweimal von den Tschetniks aufgefordert worden, sich ihnen anzuschließen, ohne die Aufforderung befolgt zu haben. Nachdem er bei einem dritten Besuch der Tschetniks am 19. Juli 1991 nicht anwesend gewesen sei, hätten die Tschetniks die damals zwölfjährige Klägerin zu 2) vergewaltigt und damit gedroht, das Haus der Kläger anzuzünden, falls sich der Kläger zu 1) nicht bis zum nächsten Morgen um 7.00 Uhr melden werde.

Dieses Vorbringen der Kläger ist glaubhaft, weil es in sich widerspruchsfrei ist und weil es den tatsächlichen Gegebenheiten im ehemaligen Jugoslawien entspricht. Wie sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes „Jugoslawien“ vom 19. Dezember 1991 ergibt, war die ehemalige jugoslawische Volksarmee bereits im Juni 1991 in Slowenien, das sich für unabhängig erklärt hatte, im Einsatz. Im Juli 1991 kämpfte sie zusammen mit serbischen Freischärlern, den sogenannten Tschetniks, in Kroatien, wobei die Tschetniks formell nicht in die Truppe integriert waren, aber logistische Unterstützung erhielten.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen bestätigt in der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Stellungnahme an das Verwal-

tungsgericht Ansbach vom 24. Juli 1992 die Aktivitäten der Milizen, die Rekrutierungen spontan, „sozusagen von der Straße weg“ vornahm und vornehmen. Diese Milizen kennen kein justizförmiges Verfahren zur Sanktionierung von Personen, die sich einer Kooperation entziehen wollen. Vielmehr sind Willkürakte bis hin zur Tötung von die Mitarbeit verweigernden serbischen Volkszugehörigen bekannt geworden. Personen, die in die Hände der Miliz geraten, sind einer absoluten Willkür ausgesetzt.

Daraus ist nicht nur zu schließen, daß die Angaben der Kläger über die vor ihrer Ausreise erfolgte Behandlung durch die Tschetniks zutreffend sind, sondern auch, daß die Kläger bei einem weiteren Verbleib in ihrer Heimat und einer weiteren Weigerung des Klägers zu 1), sich den Tschetniks anzuschließen, mit weiteren Maßnahmen der Tschetniks bis hin zu ihrer Tötung hätten rechnen müssen. Der Kläger zu 1) hat insoweit auch glaubhaft vorgetragen, er habe gesehen, wie ein Ehepaar von den Tschetniks getötet und dessen Tochter vergewaltigt worden sei. Dabei ist davon auszugehen, daß alle Kläger von den Maßnahmen der Tschetniks betroffen bzw. bedroht waren, wie auch die Drohung, das Haus anzuzünden, zeigt.

Die von den Klägern bereits erlittenen bzw. ihnen drohenden Maßnahmen sind ihrem Heimatstaat Serbien als politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG zuzurechnen. Die Kläger wurden wegen der Weigerung des Klägers zu 1), sich den Tschetniks anzuschließen, offenbar als „Verräter“ an der gemeinsamen serbischen Sache betrachtet. Die Behandlung der „Verräter“ durch die Tschetniks ist dem serbischen Staat zuzurechnen, weil er offenbar das Vorgehen der Tschetniks zumindest stillschweigend duldet.

Die Kläger sind bei einer Rückkehr nach Serbien vor erneuten Übergriffen der Tschetniks nicht hinreichend sicher. Das Auswärtige Amt führt in seiner Auskunft vom 20. August 1992 ausdrücklich aus, es müsse weiterhin davon ausgegangen werden, daß gegen die meisten Freischärlergruppen nach wie vor nicht ernsthaft vorgegangen werde, was auf eine stillschweigende Duldung ihrer Betätigung sowie wahrscheinlich auch weitere Gesetzesverstöße einschließlich Straftaten, die Angehörige dieser Verbände in Serbien ausüben, hindeute. Auch die Stellungnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen vom 24. Juli 1992 belegt, daß die Tschetniks weiterhin zumindest mit Duldung der Belgrader Regierung vorgehen können.

Dabei ist schließlich auch davon auszugehen, daß den Klägern in Serbien im Falle einer Rückkehr keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Insbesondere hat das Auswärtige Amt auf die sich auf das Hoheitsgebiet Serbiens erstreckende Anfrage des Gerichts keine entsprechende Einschränkung im räumlichen Tätigkeitsbereich der Tschetniks vorgenommen. Schließlich hat der Kläger zu 1) auch angegeben, der Wohnort der Kläger liege ca. 400 bis 450 Kilometer von der Grenze zu Kroatien bzw. Bosnien-Herzegowina entfernt. Daraus ist ersichtlich, daß der Wirkungskreis der Tschetniks nicht etwa auf die Gebiete Serbiens beschränkt ist, die in der Nähe der Kriegsgebiete im ehemaligen Jugoslawien liegen.

Sind die Kläger somit als Asylberechtigte anzuerkennen, so ist die Beklagte zu 1) auch verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen.

Mitgeteilt von RAin Ute Stöcklein, Nürnberg

*Brigitte Brand*

## Systematische Vergewaltigungen an Frauen und Mädchen in Bosnien-Herzegowina\* Konsequenzen im Asylverfahren

Seit 10 Jahren befaßt sich das Psychosoziale Zentrum für ausländische Flüchtlinge – PSZ – in Köln mit den seelischen Folgen schwer traumatischer Erfahrungen, zumeist Folter, auf die seelische und körperliche Gesundheit der betroffenen Menschen und mit den Möglichkeiten, hierfür spezielle Behandlungsmethoden zu entwickeln und anzubieten.

\* Die Verfasserin ist Dipl. Psychologin und Leiterin des Psychosozialen Zentrums für ausländische Flüchtlinge in Köln. Bei dem obigen Beitrag handelt es sich um ihre Stellungnahme als Sachverständige beim Bundestagsausschuß für Frauen und Jugend am 17.12.1992 zum gleichnamigen Thema.

**Unser Ziel ist es, den Opfern und ihren Familien ein Leben in dieser Welt überhaupt wieder möglich zu machen.**

Generell können wir feststellen, daß politisch motivierte Gewalt gegen Frauen zumeist die Form grober sexueller Gewalt annimmt, wobei selbst schwerste Verletzungen in Kauf genommen werden. In einer empirischen dänischen Studie von 1990 an 283 Folteropfern konnte nachgewiesen werden, daß die betroffenen inhaftierten Frauen zu 80 Prozent sexuellen Folterungen unterzogen worden waren.